

**Teilrevision Personalrecht BesVO (Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub)**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<b>Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">177.22</a> (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 22</b> Schwangerschaft und Mutterschaft</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbssersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz<sup>1)</sup> erfüllen, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.</p> <p><sup>2</sup> Der Urlaub beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit vor Beginn desurlaubes;</li> <li>2. den Beginn desurlaubes in besonderen Fällen, namentlich bei Niederkunft vor oder nach dem errechneten Termin;</li> </ol>	<p><b>§ 22</b> <del>Schwangerschaft</del><del>Schwangerschafts-</del> und <del>Mutterschaft</del><del>Mutterschaftsurlaub</del></p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die <u>Art. 16b des Erwerbssersatzgesetzes (EOG)</u><sup>2)</sup> <del>Erwerbssersatzordnung anspruchsberechtigt sind für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz erfüllene</del> <u>eine Mutterschaftsentschädigung</u>, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft.</p>

<sup>1)</sup> SR [834.1](#)

<sup>2)</sup> SR [834.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>3. die Folgen der vorzeitigen Beendigung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubes;</p> <p>4. die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen.</p>	
	<p><b>§ 22a</b> Vaterschaftsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiter, die gemäss Art. 16i EOG anspruchsberechtigt sind für eine Vaterschaftsentschädigung, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt.</p> <p><sup>2</sup> Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten ab Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Anspruch auf Nachgewährung des Urlaubs bei Krankheit oder Unfall;</li><li>2. weitere Bezugsmodalitäten sowie die Folgen eines unvollständigen Bezugs des Urlaubs bis zum Austritt.</li></ol>
	<p><b>§ 22b</b> Betreuungsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die gemäss Art. 16n EOG anspruchsberechtigt sind für eine Entschädigung für Eltern, die ein minderjähriges Kind betreuen, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen. Während des Urlaubs besteht ein Anspruch auf volle Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor Beginn des Entschädigungsanspruchs.</p> <p><sup>2</sup> Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Bezug des ersten Urlaubstags. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Sind beide Elternteile erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens die Hälfte des Urlaubs. Sie können eine abweichende Aufteilung wählen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt insbesondere: 1. den Anspruch auf Nachgewährung bei Krankheit oder Unfall; 2. weitere Bezugsmodalitäten.
<b>§ 40</b> Inkrafttreten  <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>1)</sup> .	<b>§ 40</b> <i>Aufgehoben.</i>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>  Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.